

## Befreiung von der Zuzahlung bei der Krankenkasse

Es gibt eine jährliche Belastungsgrenze, die im Normalfall höchstens 2 Prozent der Bruttoeinnahmen für einen Alleinstehenden oder bei einer Familie (Kinder bis zum 18. Lebensjahr, Ehepartner, eingetragene Lebenspartner) beträgt.

### Belastungsgrenze 2 Prozent Bruttoeinnahmen

1. Sie müssen zunächst nachweisen, dass diese Belastungsgrenze erreicht ist. Dazu benötigen Sie die Original-Quittungen über die Zuzahlungen. Eventuell können Sie in der Apotheke eine Zusammenstellung der Zuzahlung für Medikamente ausdrucken lassen - fragen Sie am besten nach.
2. Sie benötigen Kopien über das Einkommen z.B.:
  - Arbeitsentgelt (auch Ausbildungsvergütung, Verdienst aus Minijob)
  - Renten jeglicher Art (auch Unfallrenten oder Betriebsrenten)
  - Entgeltersatzleistungen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Arbeitslosengeld
  - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (Überschuss)
  - Kapitalerträge
  - Sozialhilfe
  - Bürgergeld
3. Sie laden auf der Homepage der betreffenden Krankenkasse den Antrag "Befreiung von Zuzahlung" herunter. Diesen drucken Sie aus und füllen ihn dann aus.
4. Sie reichen die Originalquittungen (bitte unbedingt für ihre Unterlagen kopieren) und die Kopien über das Einkommen mit dem Antrag postalisch (am besten per Einschreiben) bei ihrer Krankenkasse ein.
5. Sie bekommen bei bewilligter Zuzahlungsbefreiung einen Befreiungsausweis.

Die Befreiung gilt für ein Kalenderjahr und muss deshalb jedes Jahr neu beantragt werden. Man kann die Zuzahlungsbefreiung rückwirkend über vier Jahre beantragen!

**Achtung:** Berücksichtigt werden nur gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlungen für die Krankenversicherung. Nicht dazu zählen beispielsweise Eigenanteile für Zahnersatz, Präventionskurse oder Hilfsmittel sowie Kosten für medizinische Leistungen, die ohne ärztliche Verordnung in Anspruch genommen wurden. Auch Mehrkosten für Arzneimittel oder Zahnfüllungen werden nicht mit angerechnet.

### **Belastungsgrenze 1 Prozent Bruttoeinnahmen für chronisch Erkrankte**

Bei chronisch kranken Menschen liegt die jährliche Belastungsgrenze bei 1 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens statt der üblichen 2 Prozent.

Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

**Die Krankheit muss 1 volles Jahr lang bestehen und in dieser Zeit von einer Ärztin oder einem Arzt mindestens einmal pro Quartal behandelt worden sein. Der Mediziner muss darüber eine entsprechende Bescheinigung ausstellen**

Zusätzlich muss mindestens eins der folgenden Merkmale erfüllt sein:

- Sie müssen kontinuierlich medizinisch behandelt werden, damit sich die Krankheit nicht verschlimmert – **Bescheinigung „chronisch krank“ durch den behandelnden Arzt**
- Sie haben mindestens Pflegegrad 3.
- Sie sind wegen der chronischen Erkrankung mindestens zu 60 Prozent erwerbsgemindert oder behindert.

Ein Eigenanteil bleibt dabei bestehen und muss weiterhin bezahlt werden.